



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

B e r i c h t

über die Prüfung des Jahresabschlusses
zum 31. Dezember 2016 und des
Lageberichts für das Wirtschaftsjahr 2016

der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung
der Stadt Wermelskirchen

"Kattwinkelsche Fabrik"

Ausfertigung Nr.: «Zahl»

Carl-Wilhelm-Straße 16, 47798 Krefeld
Postfach 10 02 43, 47702 Krefeld
Tel. 0 21 51 - 63 90 - 0
Fax 0 21 51 - 63 90 - 90
E-Mail hp@heilmaier-partner.de
Internet www.heilmaier-partner.de
Amtsgericht Krefeld HRB 3704

Geschäftsführer:
Jürgen Baumanns Dipl.-Betriebswirt · StB
Ralf Kempkens Dipl.-Kfm. · WP · StB
Karl Nauen Dipl.-Kfm. · WP · StB
Franz Vochsen RA · StB
Markus Esch RA · WP · StB
Dirk Abts RA · WP · StB



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
A. Prüfungsauftrag	1
B. Grundsätzliche Feststellungen	3
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung	3
II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen	4
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
2. Jahresabschluss	9
3. Lagebericht	9
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	10
2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen	10
3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	10
III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.....	11
1. Vermögenslage und Finanzlage	11
2. Ertragslage	14
E. Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages: Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz	16
F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers	17
G. Schlussbemerkung	18



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Anlagen

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2016
Anlage 2	Ertragsrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
Anlage 3	Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016
Anlage 4	Anhang für das Wirtschaftsjahr 2016
Anlage 5	Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers
Anlage 7	Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse
Anlage 8	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
Anlage 9	Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Abkürzungsverzeichnis

EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung Nordrhein-Westfalen
EStG	Einkommensteuergesetz
GemHVO NRW	Gemeindehaushaltsverordnung NRW
GO NRW	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
HFA	Hauptfachausschuss des IDW
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
IDW PS 450	IDW Prüfungsstandard: "Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen"
IDW PS 720	Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720
IKS	Internes Kontrollsystem
LVR	Landschaftsverband Rheinland
NKFG NRW	Kommunales Finanzmanagementgesetz Nordrhein-Westfalen
ÖFA	Fachausschuss für öffentliche Unternehmungen und Verwaltungen
PS	Prüfungsstandard des IDW
UR-Nr.	Urkundenrollen-Nummer
Vj	Vorjahr

A. Prüfungsauftrag

- 1 Entsprechend dem Beschluss des Betriebsausschusses vom 15. Februar 2017 sind wir – nach Zustimmung durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Herne – von der Betriebsleitung mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

Kattwinkelsche Fabrik, Wermelskirchen

(im Folgenden auch kurz "Eigenbetrieb", "Betrieb" oder "KATT" genannt)

zum 31. Dezember 2016 beauftragt worden.

- 2 Der Auftrag erstreckte sich gemäß § 106 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen auf die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes unter Einbeziehung der Buchführung nach den Vorschriften des Gemeindehaushaltsverordnung, der Eigenbetriebsverordnung sowie den ergänzenden Regelungen der Betriebssatzung.
- 3 Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht, der nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450) erstellt wurde.
- 4 Der Bericht enthält in Abschnitt B. vorweg unsere Stellungnahme zur Beurteilung der Lage des Betriebes durch die Betriebsleitung sowie die Darstellung wichtiger Veränderungen bei den rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebes.
- 5 Die Prüfungsdurchführung und die Prüfungsergebnisse sind in den Abschnitten C. bis E. im Einzelnen dargestellt. Der Abschnitt E. enthält die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG. Der aufgrund der Prüfung erteilte uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wird in Abschnitt F. wiedergegeben. Abschnitt G. enthält die Schlussbemerkung.
- 6 Unserem Bericht haben wir den geprüften Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 4), den Lagebericht (Anlage 5) beigelegt. Die rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnisse werden in der Anlage 7 tabellarisch dargestellt. Der Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG ist als Anlage 8 beigelegt.



- 7 Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage 9 beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften", Stand 1. Januar 2017.
- 8 Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

elektronische Kopie

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung

- 9 Die Betriebsleitung hat im Lagebericht (Anlage 5) und im Jahresabschluss (Anlagen 1 bis 4), insbesondere im Anhang, die wirtschaftliche Lage des Betriebes beurteilt.
- 10 Gemäß § 106 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. Satz 1 GO NRW nehmen wir als Abschlussprüfer mit den anschließenden Ausführungen vorweg zur Lagebeurteilung der Betriebsleitung im Jahresabschluss und im Lagebericht Stellung. Dabei gehen wir insbesondere auf die Beurteilung des Fortbestandes und der zukünftigen Entwicklung des Betriebes unter Berücksichtigung des Lageberichts ein. Unsere Stellungnahme geben wir aufgrund unserer eigenen Beurteilung der Lage des Betriebes ab, die wir im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnen haben.
- 11 Folgende Aspekte der Lagebeurteilung sind hervorzuheben:
- 12 Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Betriebes haben dazu geführt, die Kattwinkelsche Fabrik als Eigenbetrieb auflösen zu wollen und die pädagogischen Bereiche dem Jugendamt und den Veranstaltungsbereich dem Bürgermeister direkt zuzuordnen. Mit Ratsbeschluss vom 27.03.2017 wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kattwinkelsche Fabrik zum 31. 12. 2017 aufgelöst und der Kinder- und Jugendbereich und der Veranstaltungsbereich in Gänze in das Dezernat II integriert.
- 13 Die oben angeführten Hervorhebungen werden in Abschnitt D. III. durch analysierende Darstellungen wesentlicher Aspekte der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ergänzt.
- 14 Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Beurteilung der Lage des Betriebes einschließlich der dargestellten Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung plausibel und folgerichtig abgeleitet. Die Lagebeurteilung durch die Betriebsleitung ist dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.
- 15 Unsere Prüfung hat keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Fortbestand des Betriebes gefährdet wäre.



II. Wichtige Veränderungen bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen

- 16 Wichtige Veränderungen ergaben sich bei den rechtlichen, wirtschaftlichen und steuerlichen Verhältnissen nicht. Im Übrigen werden die rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen im Wirtschaftsjahr 2016 in der Anlage 7 dargestellt.

elektronische Kopie

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

- 17 Gegenstand unserer Prüfung waren die Buchführung, der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016, die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung sowie die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse.
- 18 Über die Prüfung nach § 53 HGrG wird im Abschnitt E. gesondert berichtet.
- 19 Den Lagebericht haben wir auch daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Unternehmens vermittelt. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind (§ 317 Abs. 2 HGB n.F.) Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.
- 20 Unsere Prüfung hat sich nicht darauf zu erstrecken, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann (§ 317 Abs. 4a HGB n.F.).
- 21 Die Betriebsleitung des Betriebes ist für die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die uns gemachten Angaben verantwortlich. Unsere Aufgabe ist es, die von der Betriebsleitung vorgelegten Unterlagen und die gemachten Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen.
- 22 Die Prüfungsarbeiten haben wir im Monat Juni 2017 in den Räumen der Kattwinkelschen Fabrik, Wermelskirchen, durchgeführt. Die Jahresabschlussprüfung haben wir nach Vorlage von Anhang und Lagebericht am 15. November 2017 abgeschlossen. Anschließend erfolgte die Fertigstellung des Prüfungsberichts.
- 23 Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Hübenthal & Partner GmbH geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk vom 5. September 2016 versehene Vorjahresabschluss zum 31. Dezember 2015.
- 24 Als Prüfungsunterlagen dienten uns die Buchhaltungsunterlagen, die Belege sowie das Akten- und Schriftgut des Betriebes.
- 25 Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Betriebsleitung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden. Verzögerungen haben sich nicht ergeben.

- 26 Auskünfte erteilte insbesondere Frau Eva-Maria Ponsar, Betriebsleiterin.
- 27 Ergänzend hierzu hat uns die Betriebsleitung in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung und in dem zu prüfenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verpflichtungen, Wagnisse und Abgrenzungen berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten, alle erforderlichen Angaben gemacht und uns alle bestehenden Haftungsverhältnisse bekannt gegeben worden sind.
- 28 In der Erklärung wird auch versichert, dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage des Betriebes wesentlichen Gesichtspunkte sowie die nach § 48 GemHVO NRW erforderlichen Angaben enthält. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben und sind uns bei unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
- 29 Bei der Durchführung unserer Jahresabschlussprüfung haben wir neben den Bestimmungen der GemHVO NRW die handelsrechtlichen Bestimmungen und die vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung problemorientiert – jedoch ohne spezielle Ausrichtung auf eine Unterschlagungsprüfung – so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Betriebes wesentlich auswirken, hätten erkennen müssen.
- 30 Art, Umfang und Ergebnis der im Einzelnen durchgeführten Prüfungshandlungen sind in unseren Arbeitspapieren festgehalten.
- 31 Der Prüfung lag eine Planung der Prüfungsschwerpunkte unter Berücksichtigung unserer vorläufigen Lageeinschätzung des Betriebes und eine Einschätzung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems zugrunde. Die Einschätzung basierte insbesondere auf Erkenntnissen über die rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Branchenrisiken, Unternehmensstrategie und die daraus resultierenden Geschäftsrisiken sind aus der Prüfung von Abschlüssen aus Vorjahren, aus Gesprächen mit der Betriebsleitung sowie aus Branchenberichten und der einschlägigen Fachpresse bekannt.

- 32 Aus den im Rahmen der Prüfungsplanung festgestellten Risikobereichen ergaben sich folgende Prüfungsschwerpunkte:
- Sachanlagevermögen,
 - Sonderposten für Investitionszuschüsse,
 - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wermelskirchen,
 - Umsatzerlöse (insb. privatrechtliche Leistungsentgelte) sowie damit im Zusammenhang stehende Umsatzsteuer,
 - Zuschüsse (Zuwendungen und allgemeine Umlagen),
 - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen sowie für sonstige ordentliche Aufwendungen
 - weitere Einzelsachverhalte mit wesentlicher Auswirkung auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.
- 33 Ausgehend von einer vorläufigen Beurteilung des IKS haben wir bei der Festlegung der weiteren Prüfungshandlungen die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Wirtschaftlichkeit beachtet. Sowohl die analytischen Prüfungshandlungen als auch die Einzelfallprüfungen wurden daher nach Art und Umfang unter Berücksichtigung der Bedeutung der Prüfungsgebiete und der Organisation des Rechnungswesens in ausgewählten Stichproben durchgeführt. Die Stichproben wurden so ausgewählt, dass sie der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Posten des Jahresabschlusses Rechnung tragen und es ermöglichen, die Einhaltung der gesetzlichen Rechnungslegungsvorschriften ausreichend zu prüfen.
- 34 Soweit wir es für erforderlich hielten, haben wir Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss vorgenommen.

D. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

- 35 Der Betrieb führt seine Finanzbuchhaltung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung auf einer EDV-Anlage vom Typ IBM Netvista unter Verwendung des Programms Lexware Buchhalter der Firma Haufe Business Software. Die Anlagenbuchhaltung wird über Excel-Listen geführt und täglich fortgeschrieben. Die Verbuchung der Geschäftsvorfälle erfolgt durch eine externe Buchhalterin.
- 36 Das von der Betriebsleitung eingerichtete rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem sieht dem Geschäftszweck und -umfang entsprechend angemessene Regelungen zur Organisation und Kontrolle der Arbeitsabläufe vor.
- 37 Die Organisation der Buchführung und das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem ermöglichen die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle. Die Bücher und Konten werden ordnungsgemäß geführt. Die Konten der Finanzbuchhaltung sind den Erfordernissen des Betriebes gemäß gegliedert. Die Bücher wurden zutreffend mit den Zahlen der Vorjahresbilanz eröffnet und insgesamt während des gesamten Wirtschaftsjahres ordnungsgemäß geführt.
- 38 Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
- 39 Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen (einschließlich Belegwesen, internes Kontrollsystem und Planungsrechnungen) nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.
- 40 Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind durch Kontoauszüge nachgewiesen.

2. Jahresabschluss

- 41 Seit dem Berichtsjahr 2011 wird der Jahresabschluss nach den Vorschriften der GemHVO aufgestellt.
- 42 Unsere Prüfung ergab, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 entsprechend den Vorschriften der GemHVO NRW und der Eigenbetriebsverordnung NRW aufgestellt wurde.
- 43 Der Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang, ist ordnungsgemäß aus der Buchführung und weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach dem Schema des § 41 GemHVO NRW. Die Gliederung der Ergebnisrechnung erfolgt nach § 38 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 2 GemHVO NRW. Die Gliederung der Finanzrechnung erfolgt nach § 39 Satz 3 i. V. m. § 3 GemHVO NRW.
- 44 Soweit in der Bilanz oder in der Gewinn- und Verlustrechnung Darstellungswahlrechte bestehen, erfolgen die entsprechenden Angaben weitgehend im Anhang.
- 45 In dem von der Betriebsleitung aufgestellten Anhang sind die auf die Bilanz, Ergebnisrechnung und Finanzrechnung angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden ausreichend erläutert. Alle gesetzlich geforderten Einzelangaben nach den §§ 43 bis 47 GemHVO NRW sowie die wahlweise in den Anhang übernommenen Angaben zur Bilanz und Ergebnisrechnung sind vollständig und zutreffend dargestellt. Der Anhang wurde ergänzt um Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitspiegel.
- 46 Der Jahresabschluss entspricht damit nach unseren Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die Prüfung ergab keine wesentlichen Beanstandungen.

3. Lagebericht

- 47 Die Prüfung des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 5) hat ergeben, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und dass er insgesamt eine zutreffende Darstellung von der Lage des Betriebes vermittelt.
- 48 Berichtspflichtige Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 eingetreten sind, sind im Lagebericht dargestellt. Schließlich hat die Prüfung zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind.

- 49 Insgesamt kann festgestellt werden, dass der Lagebericht alle nach § 48 GemHVO NRW vorgeschriebenen Angaben enthält. Er steht in Einklang mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen und vermittelt insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Betriebes. Der Lagebericht entspricht damit den gesetzlichen Vorschriften.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Feststellungen zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

- 50 Unsere Prüfung hat ergeben, dass § 106 GO NRW sowie § 37ff. GemHVO NRW beachtet wurden und der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 insgesamt, d. h. im Zusammenwirken von Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung und Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes vermittelt; zusätzliche Angaben im Anhang sind somit nicht erforderlich.
- 51 Im Übrigen verweisen wir auf die weitergehenden Aufgliederungen und Erläuterungen der Posten des Jahresabschlusses in Anlage 8 und auf die analysierende Darstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage im Abschnitt D. III.

2. Wesentliche Bewertungsgrundlagen

- 52 Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden im Einzelnen verweisen wir auf den beigefügten Anhang (Anlage 4).

3. Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

- 53 Besondere sachverhaltsgestaltende Maßnahmen, z.B. Sale-and-Lease-Back-Verfahren, ÖPP-Modelle, hat die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kattwinkelsche Fabrik nicht vorgenommen.

III. Analyse der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Finanzlage

54 In der nachstehenden Übersicht haben wir die nach wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefassten Zahlen der Bilanz zum 31. Dezember 2016 den entsprechenden Vorjahreszahlen gegenübergestellt.

55 Die Aktivseite der Bilanz stellt sich wie folgt dar:

A K T I V A	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Sachanlagen	2.767	96,4	2.813	98,2
Anlagevermögen	2.767	96,4	2.813	98,2
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16	0,6	12	0,4
Liquide Mittel	72	2,5	22	0,8
Umlaufvermögen	88	3,1	34	1,2
Aktive Rechnungsabgrenzung	14	0,5	16	0,6
	2.869	100,0	2.863	100,0

56 Die Bilanzsumme hat sich von TEUR 2.863 um TEUR 6 auf TEUR 2.869 erhöht. Die wesentlichen Gründe werden nachfolgend erläutert:

57 Das Anlagevermögen verminderte sich im Wirtschaftsjahr 2016 aufgrund der Abschreibungen von TEUR 2.813 auf TEUR 2.767. Die Anlagenzugänge (Büroeinrichtung, geringwertige Wirtschaftsgüter) belaufen sich auf TEUR 7 und die Abschreibungen auf TEUR 53.

58 Die Forderungen belaufen sich auf TEUR 16 (Vorjahr: TEUR 12).

59 Beim aktiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 14) handelt es sich um einen gegebenen Zuschuss für die Wärmeerzeugungsanlage.



60 Die Passivseite der Bilanz zum 31. Dezember 2016 stellt sich wie folgt dar:

P A S S I V A	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Stammkapital	153	5,3	153	5,3
Allgemeine Rücklage	1.230	42,9	1.230	43,0
Verlustvortrag	-483	-16,8	-464	-16,2
Jahresfehlbetrag	-486	-16,9	-483	-16,9
Eigenkapital	414	14,5	436	15,2
Sonderposten für Zuwendungen	1.458	50,8	1.487	52,0
Sonderposten	1.458	50,8	1.487	52,0
Sonstige Rückstellungen	11	0,4	7	0,2
Rückstellungen	11	0,4	7	0,2
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	441	15,4	808	28,2
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	0,4	9	0,3
Sonstige Verbindlichkeiten	522	18,1	110	3,9
Verbindlichkeiten	974	33,9	927	32,4
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	12	0,4	6	0,2
	2.869	100,0	2.863	100,0

61 Das bilanzielle Eigenkapital hat sich von TEUR 436 um TEUR 21 auf TEUR 415 vermindert. Das Stammkapital beträgt unverändert TEUR 153. Der Jahresfehlbetrag 2016 beträgt TEUR 486 (Vorjahr: TEUR 483).

62 Der Sonderposten für Investitionszuschüsse verringerte sich um TEUR 29 auf TEUR 1.458. Im Berichtsjahr 2016 wurden keine Investitionszuschüsse gewährt. Die Auflösungsbeträge belaufen sich auf TEUR 29.

63 Die Rückstellungen belaufen sich auf TEUR 11 (Vorjahr: TEUR 7).

- 64 Die Verbindlichkeiten belaufen sich auf TEUR 974 (Vorjahr: TEUR 926). Die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung valutieren zum Abschlussstichtag auf TEUR 441 (Vorjahr: TEUR 808). Es handelt sich um die Vorauszahlung aus der Verlustabdeckung 2015.
- 65 Die sonstigen Verbindlichkeiten betragen TEUR 522 (Vorjahr: TEUR 110). Darin enthalten sind Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Wermelskirchen in Höhe von TEUR 515 (Vorjahr: TEUR 74).
- 66 Beim passiven Rechnungsabgrenzungsposten (TEUR 12; Vorjahr: TEUR 6) handelt es sich um Eintrittsentgelte für Veranstaltungen des jeweiligen Folgejahres.

Kennzahlen zur Vermögens- und Finanzlage

- 67 Aus der Bilanz auf den 31. Dezember 2016 ergeben sich folgende Kennzahlen zur Vermögens-, Schulden- und Finanzlage:

	31.12.2016	31.12.2015
Anlagenintensität	96,4%	98,3%
Eigenkapitalquote	65,2%	67,2%
Anlagendeckungsgrad	67,7%	68,4%
Liquiditätsunterdeckung (TEUR)	-897	-900

- 68 Die **Anlagenintensität** des Eigenbetriebes ist mit 96,4 % niedriger als im Vorjahr 2015.
- 69 Die **Eigenkapitalquote** beträgt 65,2 % (Vorjahr: 67,2 %). Die Eigenkapitalausstattung ist grundsätzlich ausreichend, wenn die Verlustübernahme durch den Gesellschafter vorgesehen ist oder die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist.
- 70 Die Kennzahlen zum **Anlagendeckungsgrad** ermitteln spezifische Relationen zwischen langfristigen Vermögens- und Kapitalpositionen. Beim Anlagendeckungsgrad I wird nur das wirtschaftliche Eigenkapital in die Kapitalposition mit eingerechnet. Grundsätzlich sollte die Kapitalüberlassungsdauer der Kapitalbindungsdauer entsprechen, da ansonsten, wenn Kapital in größerem Umfang länger gebunden ist, als es seitens der Kapitalgeber zur Verfügung gestellt worden ist, Kapitalstrukturrisiken entstehen können. Die Deckung des Anlagevermögens durch langfristige Finanzierungsmittel beträgt 67,7 % (Vorjahr: 68,4 %).



- 71 Zum Bilanzstichtag bestand eine **Liquiditätsunterdeckung** von TEUR 897 (Vorjahr: TEUR 900).

2. Ertragslage

- 72 Im Folgenden erläutern wir unter Gegenüberstellung der Vorjahreszahlen eine Erfolgsrechnung nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten für den Gesamtbetrieb. Die Spartenrechnungen sind im Anhang enthalten.

	31.12.2016		31.12.2015	
	TEUR	%	TEUR	%
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	105	34,7	111	33,4
Privatrechtliche Leistungsentgelte	181	59,7	208	62,7
Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7	2,3	7	2,1
Sonstige ordentliche Erträge	10	3,3	6	1,8
Ordentliche Erträge	303	100,0	332	100,0
Personalaufwendungen	-15	-5,0	-18	-5,4
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-207	-68,3	-260	-78,3
Bilanzielle Abschreibungen	-53	-17,5	-49	-14,8
Sonstige ordentliche Aufwendungen	-514	-169,6	-488	-147,0
Ordentliche Aufwendungen	-789	-260,4	-815	-245,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	-486	-160,4	-483	-145,5
Finanzerträge	0	0,0	0	0,0
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0	0,0	0	0,0
Finanzergebnis	0	0,0	0	0,0
Ordentliches Ergebnis	-486	-160,4	-483	-145,5
Jahresergebnis	-486	-160,4	-483	-145,5

- 73 Der **Jahresfehlbetrag** hat sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 483 um TEUR 3 auf TEUR 486 erhöht.
- 74 Die Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** enthalten Zuweisungen des Landschaftsverbandes (TEUR 40; Vorjahr: TEUR 40), die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse TEUR 29 (Vorjahr: TEUR 29) und andere Zuschüsse (TEUR 35, Vorjahr: TEUR 10).
- 75 Die **privatrechtlichen Leistungsentgelte** liegen mit TEUR 181 um TEUR 27 unter dem Vorjahreswert. Die Erträge im Veranstaltungsbereich haben sich um TEUR 26 vermindert, während die Erträge im Kinder- und Jugendbereich mit TEUR 30 nahezu auf Vorjahresniveau sind. Auf das Bistro entfällt ein Umsatz von TEUR 17 (Vorjahr: TEUR 18).
- 76 Die um TEUR 53 niedrigeren **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen** (TEUR 207; Vorjahr: TEUR 260) enthalten die Veranstaltungsaufwendungen (TEUR 104; Vorjahr: TEUR 123), Energie- und Wasserverbrauch (TEUR 42; Vorjahr TEUR 43), Werk- und Verbrauchsmaterial (TEUR 25; Vorjahr: TEUR 29), Honorare für den Kinder- und Jugendbereich (TEUR 14; Vorjahr: TEUR 19) sowie Reparaturen und Instandhaltung (TEUR 19; Vorjahr: TEUR 15).
- 77 Die **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** sind mit TEUR 514 um TEUR 27 höher als im Vorjahr. Sie enthalten insbesondere die Aufwendungen für die Personalgestellung seitens der Stadt Wermelskirchen (TEUR 408; Vorjahr: TEUR 394) sowie die Verwaltungs- und Sachkostenumlage Stadt Wermelskirchen (TEUR 80; Vorjahr: TEUR 64).

E. Feststellungen aus Erweiterung des Prüfungsauftrages:
Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz

- 78 Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen, dem Bundesrechnungshof und den Landesrechnungshöfen veröffentlichten IDW PS 720 "Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG" beachtet.
- 79 Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften, den Bestimmungen der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt worden sind.
- 80 Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in der Anlage 9 dargestellt. Über diese Feststellungen hinaus hat unsere Prüfung keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsleitung von Bedeutung sind.

F. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers

81 Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Wermelskirchen „Kattwinkelsche Fabrik“ für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 5) unter dem Datum vom 17. November 2017 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, der hier wiedergegeben wird.

"Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Kattwinkelschen Fabrik für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“



G. Schlussbemerkung

- 82 Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung "Kattwinkelsche Fabrik" für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2016 erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (IDW PS 450).
- 83 Der von uns mit Datum vom 17. November 2017 erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt F. "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks des Abschlussprüfers" enthalten.
- 84 Eine Verwendung des Bestätigungsvermerks außerhalb dieses Prüfungsberichts bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; auf § 328 HGB wird verwiesen.

Krefeld, den 17. November 2017

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

ANLAGEN

elektronische Kopie

Bilanz zum 31. Dezember 2016

[illegible]

Ertragsrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fort-geschriebener Ansatz des Haushalts-jahres	Ist-Ergebnis des Haushalts-jahres	Vergleich Ansatz /Ist (Sp. 3 ./, Sp. 2
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	109.765,61	107.950,00	104.868,46	-3.081,54
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	207.972,79	200.700,00	181.050,69	-19.649,31
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	7.394,30	8.000,00	6.612,92	-1.387,08
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	7.003,22	19.000,00	10.448,65	-8.551,35
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	332.135,92	335.650,00	302.980,72	-32.669,28
11 -	Personalaufwendungen	-18.454,88	-18.900,00	-14.343,02	4.556,98
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-260.275,45	-269.500,00	-207.182,20	62.317,80
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-49.262,39	-55.000,00	-53.084,43	1.915,57
15 -	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-486.691,56	-510.300,00	-513.992,52	-3.692,52
17 =	ordentliche Aufwendungen	-814.684,28	-853.700,00	-788.602,17	65.097,83
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-482.548,36	-518.050,00	-485.621,45	32.428,55
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	-58,20	0,00	0,00	0,00
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	-58,20	-100,00	0,00	100,00
22 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-482.606,56	-518.150,00	-485.621,45	32.528,55
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-482.606,56	-518.150,00	-485.621,45	32.528,55

Finanzrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016

Ein- und Auszahlungsarten	Ergebnis des Vorjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres
	EUR	EUR
	1	3
1 Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00
2 + Zuwendungen und allgemeine Umlagen	53.946,00	48.012,85
3 + Sonstige Transfereinzahlungen	28.287,52	0,00
4 + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00
5 + Privatrechtliche Leistungsentgelte	200.171,79	180.878,53
6 + Kostenerstattungen, Kostenumlagen	7.462,46	6.798,25
7 + Sonstige Einzahlungen	6.491,42	10.448,65
8 + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	0,00	0,00
9 = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	296.359,19	246.138,28
10 - Personalauszahlungen	-18.454,88	-14.343,02
11 - Versorgungsauszahlungen	0,00	0,00
12 - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-287.269,12	-203.314,16
13 - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	-58,20	0,00
14 - Transferauszahlungen	0,00	0,00
15 - Sonstige Auszahlungen	-430.189,33	-68.796,36
16 = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	-735.971,53	-286.453,54
17 = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 9 und 16)	-439.612,34	-40.315,26
18 + Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen	0,00	0,00
19 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Sachanlagen	0,00	0,00
20 + Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	0,00	0,00
21 + Einzahlungen aus Beiträgen u.ä. Entgelten	0,00	0,00
22 + Sonstige Investitionseinzahlungen	0,00	0,00
23 = Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00	0,00
24 - Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	0,00	0,00
25 - Auszahlungen für Baumaßnahmen	0,00	0,00
26 - Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen	0,00	0,00
	-7.218,33	-7.281,78
27 - Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	0,00	0,00
28 - Auszahlungen von aktivierbaren Zuwendungen	0,00	0,00
29 - Sonstige Investitionsauszahlungen	0,00	0,00
30 = Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-7.218,33	-7.281,78
31 = Saldo aus Investitionstätigkeit (= Zeilen 23 und 30)	-7.218,33	-7.281,78
32 = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag (= Zeilen 17 und 31)	-446.830,67	-47.597,04
33 + Einlage Gesellschafter	453.545,83	464.366,78
34 + Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung	441.100,00	0,00
35 - Tilgung und Gewährung von Darlehen	0,00	-366.500,00
36 - Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung	-426.086,05	0,00
37 = Saldo aus Finanzierungstätigkeit	468.559,78	97.866,78
38 = Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln (= Zeilen 32 und 37)	0,00	0,00
39 + Anfangsbestand an Finanzmitteln	79,67	21.808,78
40 + Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	0,00	0,00
41 = Liquide Mittel (= Zeilen 38, 39 und 40)	21.808,78	72.078,52

Anhang 2016

I. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Nach § 19 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung NRW muss die Buchführung eines Eigenbetriebes den handelsrechtlichen Grundsätzen oder den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen. Die Kattwinkelsche Fabrik stellt den Jahresabschluss entsprechend den NKF-Vorschriften (GemHVO NRW) auf.

Die Gliederung der Bilanz und der Ergebnisrechnung entspricht den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Soweit das Wahlrecht besteht, eine Pflichtangabe entweder in der Bilanz bzw. in der Ergebnisrechnung oder im Anhang zu machen, ist das Wahlrecht überwiegend dahingehend ausgeübt worden, die Angabe im Anhang zu berücksichtigen.

Die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden entsprechen den Vorschriften des NKF. Soweit Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte bestehen, wird deren Ausübung nachstehend bei den einzelnen Posten der Bilanz erläutert.

II. Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung

Das Sachanlagevermögen wird zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich bisher verrechneten Abschreibungen angesetzt. Die Gebäude und die beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens werden grundsätzlich linear abgeschrieben. Für Gegenstände mit Anschaffungskosten zwischen EUR 150,- und EUR 1.000,— hat die Gesellschaft in Anlehnung an den Wesentlichkeitsgrundsatz die Bildung eines Sammelposten gemäß § 6 Abs. 2a Satz 1 EStG in Anspruch genommen. Die Zusammensetzung und Entwicklung des Anlagevermögens zeigt der als Anlage 4a dargestellte Anlagenspiegel.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennwert bewertet. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

Der Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten werden mit den Nominalwerten bilanziert.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im laufenden Geschäftsjahr Auszahlungen erfolgten, die Aufwand für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

Das Stammkapital des Betriebes beträgt gemäß § 10 Abs. 2 der Betriebssatzung EUR 153.387,56.

Der Jahresfehlbetrag 2015 wurde auf neue Rechnung vorgetragen.

Die allgemeine Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2016 EUR 1.229.846,65 (Vj.: EUR 1.229.846,65).

Das bilanzielle Eigenkapital beträgt zum 31. Dezember 2016 insgesamt EUR 415.006,20. Das Eigenkapital entwickelte sich im Wirtschaftsjahr 2016 folgendermaßen:

	Stand 1.1.2016	Ausgleich aus Haushalts- mitteln	Rücklagen- entnahme	Vortrag auf neue Rech- nung	Jahres- ergebnis	Stand 31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Stammkapital	153.387,56	0,00	0,00	0,00	0,00	153.387,56
Rücklagen	1.229.846,65	0,00	0,00	0,00	0,00	1.229.846,65
Verlustvortrag	-464.366,78	464.366,78	0,00	-482.606,56	0,00	-482.606,56
Jahresfehlbetrag	-482.606,56	0,00	0,00	482.606,56	-485.621,45	-485.621,45
	436.260,87	464.366,78	0,00	0,00	-485.621,45	415.006,20

Die erhaltenen Investitionszuschüsse werden korrespondierend zur Abschreibung der bezuschussten Anlagegüter aufgelöst.

Die Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages und beinhalten eine Rückstellung für die Erstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen (TEUR 10) und Aufwendungen für die Archivierung von Geschäftsunterlagen (TEUR 1).

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden in der Höhe gebildet, in der im Berichtsjahr Einzahlungen erfolgten, die Ertrag für das Folgejahr oder spätere Perioden darstellen.

III. Erläuterungen zur Ergebnisrechnung

Die Position Zuwendungen und allgemeine Umlagen enthält Zuweisungen des Landschaftsverbandes Rheinland, die Auflösung des Sonderpostens für Investitionszuschüsse, andere Zuschüsse und Spenden.

Bei den privatrechtlichen Leistungsentgelten handelt es sich insbesondere um Erträge im Veranstaltungsbereich und im Kinder- und Jugendbereich.

Als Kostenerstattungen und Kostenumlagen werden die Kostenerstattungen der Bücherei ausgewiesen.

Unter den sonstigen ordentlichen Erträgen sind Sponsoringerlöse und Zuschüsse des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben ausgewiesen.

Die Personalaufwendungen betreffen Aushilfslöhne.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen setzen sich insbesondere aus den Veranstaltungskosten, den Aufwendungen für Energie- und Wasserverbrauch, für Werk- und Verbrauchsmaterial, den Honoraren im Kinder- und Jugendbereich, den Aufwendungen für Reparaturen und Instandhaltungen sowie für Reinigung zusammen.

Die Zusammensetzung der Abschreibungen ergibt sich aus dem Anlagenspiegel.

Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betreffen im Wesentlichen Aufwendungen für die Personalgestellung der Stadt Wermelskirchen, für die Verwaltungskostenumlage der Stadt, für Versicherungen und sonstige Abgaben, für Rechts- und Beratungskosten, für Porto und Telefon sowie für Abschlusskosten.

Die Ergebnisse der einzelnen Betriebssparten ergeben sich aus der Anlage 4d.

IV. Sonstige Pflichtangaben

Das Honorar des Abschlussprüfers für die Abschlussprüfung 2016 beläuft sich auf rd. EUR 4.000,00.

Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen bestehen nicht.

Der Betrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Das Personal wird durch die Stadt Wermelskirchen gestellt

Zur Betriebsleitung gehören:

Frau Eva-Maria Ponsar

Herr Achim Stollberg (Stellvertretung)

Mitglieder des Kultur-/ Betriebsausschusses sind:

Klaus Seeger, Vorsitzender, nicht berufstätig

benannter 1. Stellvertreter: Norbert Kellner, Abteilungsleiter, Stadtwerke Solingen

benannter 2. Stellvertreter Reinhard Bornefeld, selbständiger Gewerbetreibender

Norbert Kellner, stv. Vorsitzender, Abteilungsleiter, Stadtwerke Solingen benannte Stellvertreterin: Dagmar Wetschky, nicht berufstätig

Heike Lehmann, selbständige Gewerbetreibende
benannter Stellvertreter Guido Krüger, Sozialversicherungsbetriebswirt, Techniker Krankenkasse

Dr. Bernhard Meiski, selbständiger Rechtsanwalt, Remscheid
benannter Stellvertreter Martin Burghoff, Studiendirektor im Hochschuldienst

Monika Müller, Ruheständlerin
benannter Stellvertreter Hans-Günter Heil, Ruheständler

Thorsten Schmalt, Realschulkonrektor, Land NRW
benannter Stellvertreter: Mahmut Egilmez, studentische Aushilfe, Flughafen Köln / Bonn

Wolfgang Eisenreich, Oberstudienrat i.R.
benannte Stellvertreterin: Thordis Ruppio, technische Zeichnerin

Christel Reetz, nicht berufstätig
benannter Stellvertreter Daniel Wieneke, Beamter, Kreisverwaltung Ennepe / Ruhr

Ralf Weber, IT-Supporter Bestattungsunternehmen Hackländer, Wermelskirchen und selbständiger Gewerbetreibender
benannte Stellvertreterin: Elfriede Schluck, Angestellte, Rechtsanwalt Schulte, Wermelskirchen

Dr. Werner Güntermann, Rektor i.R.
benannte Stellvertreterin: Bettina Bernhard, kfm. Angestellte, Fahrradhandel Wilh. Humpert, Wickede / Ruhr

Karin Göme, nicht berufstätig
benannte Stellvertreterin: Antje Buhl, Verwaltungsangestellte Krankenhaus Wermelskirchen

Stefan Janosi, Key Account Manager Santen GmbH (Pharma). freiberuflich: Heilpraktiker in Wermelskirchen
benannte Stellvertreterin Ilona Boß, Hausfrau

Stephan Theil, selbständiger Steuerberater, Remscheid
benannter Stellvertreter Peter Schwarz, selbständiger Unternehmens- und Vermögensberater

Ingelore Kirsten-Polnik, nicht berufstätig
benannte Stellvertreterin: Katharina Sachser, keine Angaben
Karl Springer, freischaffender Künstler
benannter Stellvertreter, Andreas Müßener, Gewerbetreibender

Rainer Schneider, Hausmann
benannte Stellvertreterin: Lara Engels, Schülerin

Die Vergütungen für die Betriebsausschussmitglieder belaufen sich auf EUR 292,08.

Wermelskirchen, den 18.07.2017

Eva-Maria Ponsar
Betriebsleiterin

elektronische Kopie

Entwicklung des Anlagevermögens 2016

	Anschaffungs- oder Herstellungskosten				Abschreibungen					Buchwerte	
	Stand 31.12.2015 EUR	Zugänge im Haushaltsjahr EUR	Abgänge im Haushaltsjahr EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 1.1.2016 EUR	Abschreibung im Haushaltsjahr EUR	Zuschreibungen im Haushaltsjahr EUR	Abgänge EUR	kumulierte Abschreibungen EUR	Stand 31.12.2016 EUR	Stand 31.12.2015 EUR
1.1 Sachanlagen											
1.1.1 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte											
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	3.874.874,67	0,00	0,00	3.874.874,67	1.077.990,62	44.220,38	0,00	0,00	1.122.211,00	2.752.663,67	2.796.884,05
1.1.2 Betriebs- und Geschäftsausstattung	287.835,66	7.281,78	0,00	295.117,44	271.609,41	8.864,05	0,00	0,00	280.473,46	14.643,98	16.226,25
	4.162.710,33	7.281,78	0,00	4.169.992,11	1.349.600,03	53.084,43	0,00	0,00	1.402.684,46	2.767.307,65	2.813.110,30
	4.162.710,33	7.281,78	0,00	4.169.992,11	1.349.600,03	53.084,43	0,00	0,00	1.402.684,46	2.767.307,65	2.813.110,30

Forderungsspiegel

	Stand 31.12.2016 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2015 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
1. Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen					
Forderungen	7.122,75	7.122,75	0,00	0,00	7.122,75
	7.122,75	7.122,75	0,00	0,00	7.122,75
2.1.1 Privatrechtliche Forderungen					
2.1.1.1 gegenüber dem privaten Bereich	8.499,82	8.499,82	0,00	0,00	4.144,96
	8.499,82	8.499,82	0,00	0,00	4.144,96
3. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00	356,87
	15.622,57	15.622,57	0,00	0,00	11.624,58

Verbindlichkeitspiegel

	Stand 31.12.2016 EUR	mit einer Restlaufzeit von			Stand 31.12.2015 EUR
		bis 1 Jahr EUR	1 - 5 Jahre EUR	> 5 Jahre EUR	
4.1 Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	441.100,00	441.100,00	0,00	0,00	807.600,00
4.2 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11.094,09	11.094,09	0,00	0,00	8.852,36
4.3 Sonstige Verbindlichkeiten	521.770,25	521.770,25	0,00	0,00	109.574,56
	973.964,34	973.964,34	0,00	0,00	926.026,92

Ergebnisse der einzelnen Betriebssparten für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016

Ertrags- und Aufwandsarten		Kinder- und Jugend- bereich	Ver- anstaltungs- bereich	Cafe- betrieb	Summe
		EUR	EUR	EUR	EUR
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
2 +	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	92.164,02	11.085,13	1.619,31	104.868,46
3 +	Sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
4 +	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	0,00	0,00	0,00	0,00
5 +	Privatrechtliche Leistungsentgelte	42.018,51	130.682,18	8.350,00	181.050,69
6 +	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.520,97	5.091,95	0,00	6.612,92
7 +	Sonstige ordentliche Erträge	7.145,03	3.303,62	0,00	10.448,65
8 +	Aktiviert Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
9 +/-	Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10 =	ordentliche Erträge	142.848,53	150.162,88	9.969,31	302.980,72
11 -	Personalaufwendungen	-5.874,56	-8.468,46	0,00	-14.343,02
12 -	Versorgungsaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
13 -	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	-71.090,55	-136.091,65	0,00	-207.182,20
14 -	Bilanzielle Abschreibungen	-27.047,14	-23.224,26	-2.813,03	-53.084,43
15 -	Transferaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
16 -	Sonstige ordentliche Aufwendungen	-219.331,91	-281.510,27	-13.150,34	-513.992,52
17 =	ordentliche Aufwendungen	-323.344,16	-449.294,64	-15.963,37	-788.602,17
18 =	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit (= Zeilen 10 und 17)	-180.495,63	-299.131,76	-5.994,06	-485.621,45
19 +	Finanzerträge	0,00	0,00	0,00	0,00
20 -	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
21 =	Finanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	0,00	0,00	0,00	0,00
22 =	Ordentliches Ergebnis (= Zeilen 18 und 21)	-180.495,63	-299.131,76	-5.994,06	293.137,70
23 +	Außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
24 -	Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
25 =	Außerordentliches Ergebnis (= Zeilen 23 und 24)	0,00	0,00	0,00	0,00
26 =	Jahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	-180.495,63	-299.131,76	-5.994,06	-485.621,45

Lagebericht 2016

• **Grundlagen**

Die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Kattwinkelsche Fabrik“ wurde durch Beschluss des Rates der Stadt Wermelskirchen am 14. Dezember 1998 mit wirtschaftlicher Wirkung zum 1. Januar 1999 mit einem Stammkapital von DM 300.000,00 (€ 153.387,56) gegründet.

Der Betrieb wird als Sondervermögen der Stadt Wermelskirchen ohne eigene Rechtspersönlichkeit nach den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung geführt. Es handelt sich um einen eigenbetriebsähnlichen Betrieb im Sinne von § 107 Abs. 2 GO NRW.

Gegenstand ist der Betrieb eines multifunktionalen Begegnungszentrums für alle Bürger der Stadt Wermelskirchen. Es werden pädagogische Kinder- und Jugendarbeit und soziokulturelle Veranstaltungen angeboten. Außerdem finden kommerzielle Kulturveranstaltungen statt. Dabei haben die pädagogischen und soziokulturellen Aufgaben Vorrang vor den Gewinninteressen.

• **Wirtschaftliche Entwicklung**

Der Jahresverlust beträgt € 485.621,45.

Die Eigenkapitalquote beträgt unter Berücksichtigung der geplanten Verlustabdeckung durch die Stadt 65,2 %. Das Anlagevermögen ist unter Berücksichtigung erhaltener Investitionszuschüsse in vollem Umfang durch Eigenkapital finanziert.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden keine nennenswerten Investitionen getätigt.

• **Kinder-, Jugend- und Sportbereich**

Die pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG ist Teil von öffentlicher Jugendhilfe und wird mit der Verwaltung des Jugendamtes abgestimmt. Die Planung für das Jahr 2016 wurde dem Jugendhilfeausschuss am 17.11.2015 zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Der pädagogische Bereich der Kattwinkelschen Fabrik hält offene Angebote für Kinder und Jugendliche in den Bereichen Medienpädagogik, Fotografie und Film einschl. Filmschnitt, Kunst, Werken, kreative Gestaltung, Tanzen und Gesang vor. Ein Schwerpunkt liegt auf der kultur-pädagogischen Arbeit mit der Jugendkunstschule, die in Projekten und Kursen erfolgt. Diese unterschiedlichen Angebote finden an 5 Öffnungstagen mit ca. 4 Stunden täglich statt und werden wöchentlich mehr als 100 Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen.

Besondere Highlights im Jahr 2016:

- Osterferienprojekt Katt Kunstbewegung XII
- 2-wöchiges Sommerferienprojekt "Kinderstadt" in Kooperation mit dem Amt für Jugend ,Bildung und Sport mit über 200 Kindern, davon 10 Kinder mit Behinderung und 5 Kindern aus Flüchtlingsfamilien
- Couchgeflüster-Wohnzimmerkonzertabende mit jeweils 2 Bands im Jugendbereich

- **Veranstaltungsbereich**

Im Wirtschaftsjahr 2016 fanden 39 Veranstaltungen mit insgesamt 7.538 zahlenden Besuchern statt (Vorjahr: 39 Veranstaltungen, 9.214 zahlende Gäste). Die Auslastung der Bogenbinderhalle betrug 83 %, die der Kleinen Halle 62 %, die Gesamtauslastung 69 % und der Durchschnittspreis pro Eintrittskarte lag bei € 16,80.

Der Schwerpunkt der Veranstaltungen lag auch im Jahr 2016 wieder bei den Kabarettveranstaltungen mit zahlreichen renommierten Künstlern wie Hagen Rether, Wilfried Schmickler, Johann König und Gerd Dudenhöfer als Heinz Becker.

Unser ABO „takeFIVE“ mit Nachwuchskünstlern aus ganz Deutschland konnte sich weiterhin sehr gut durchsetzen.

Für 2017 wurden u. a. folgende Künstler verpflichtet: Jürgen von der Lippe, Jürgen Becker und Herbert Knebel.

Die Umstellung unseres Ticketsystems in der Zusammenarbeit mit Wuppertal.live hat sich bewährt.

- **Cafébetrieb**

Der Cafébereich ist seit dem 1. August 2003 verpachtet.

Das Café ist an 5 Tagen der Woche abends, bei Veranstaltungen sowie während der Kirmes geöffnet.

Im April 2014 starb überraschend der erste Pächter und sein Sohn übernahm den Betrieb. Neu verpachtet wurde das Café zum 01. März 2016. Die Wahl von Anette und Jens Koriandt aus 9 Bewerbern erwies sich als Glücksgriff.

- **Feststellungen § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)**

Die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG haben zu keinen wesentlichen Beanstandungen geführt. Die durch unsere Betriebssatzung vorgesehenen Aufgaben, wie regelmäßige Berichte an den Betriebsausschuss, Erarbeitung eines Wirtschaftsplans, haben wir erfüllt.

- **Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Wirtschaftsjahres 2016 und zukünftige Entwicklung**

Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Betriebes haben dazu geführt, die Kattwinkelsche Fabrik als Eigenbetrieb auflösen zu wollen und die pädagogischen Bereiche dem Jugendamt und den Veranstaltungsbereich dem Bürgermeister direkt zuzordnen.

Mit Ratsbeschluss vom 27.03.2017 wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kattwinkelsche Fabrik zum 31. 12. 2017 aufgelöst und der Kinder- und Jugendbereich und der Veranstaltungsbereich in Gänze in das Dezernat II integriert.

Wermelskirchen, den 18.07.2017

Eva-Maria Ponsar
Betriebsleiterin



DR. HEILMAIER & PARTNER GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT
STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT

Kattwinkelsche Fabrik, Wermelskirchen

Anlage 6

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung der Stadt Wermelskirchen „Kattwinkelsche Fabrik“ für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 (Anlagen 1 bis 4) und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 (Anlage 5) den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung, die Inventur, das Inventar, die Übersicht über die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände und den Lagebericht der Kattwinkelschen Fabrik für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung dieser Unterlagen nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen und den ergänzenden Bestimmungen der Betriebssatzung und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Betriebsleiter des Betriebes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, der Inventur, des Inventars und der Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände sowie über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichtes nach § 106 Abs. 1 GO NRW und nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Betriebes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Inventar, Übersicht über örtlich festgelegte Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Betriebsleiter des Betriebes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des Betriebes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Krefeld, den 17. November 2017

Dr. Heilmaier & Partner GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Kfm. Kempkens
Wirtschaftsprüfer



Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen, Tätigkeiten der Organe

Über die Regelungen in der Betriebssatzung bezüglich der Organe des Betriebes und anderer rechtlicher Grundlagen geben wir folgenden Überblick:

Gründung	1. Januar 1999
Name des Betriebes	Kattwinkelsche Fabrik
Rechtsform	Bei der Kattwinkelschen Fabrik handelt es sich um eine sog. eigenbetriebsähnliche Einrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 2 GO NRW. Es handelt sich hierbei um Sondervermögen der Stadt Wermelskirchen im Sinne des § 95 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW.
Betriebssatzung	Betriebssatzung vom 11. August 2010
Gegenstand des Betriebes	Das Zentrum für Kultur- und Jugendarbeit der Stadt Wermelskirchen wird als eigenbetriebsähnlicher Betrieb auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Betriebssatzung geführt. Es steht als multifunktionales Begegnungszentrum allen Bürgern der Stadt Wermelskirchen offen. Es soll die Leitideen der Emanzipation, Integration und Partizipation der Nutzer fördern. Gegenstand des Betriebes ist gemäß § 1 Abs. 2 der Betriebssatzung: Zweck des Betriebes ist es, in Wermelskirchen pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und ein regelmäßiges soziokulturelles Veranstaltungsangebot vorzuhalten. Darüber hinaus ist es Aufgabe des Betriebes, kommerzielle Kulturveranstaltungen durchzuführen sowie eine öffentliche Gastronomie mit Gewinnerzielungsabsicht zu betreiben. Die Erfüllung der pädagogischen bzw. soziokulturellen Aufgaben hat Vorrang gegenüber den Gewinninteressen des Betriebes.
Stammkapital	Das Stammkapital des Betriebes beträgt EUR 153.387,56 (§ 10 Abs. 2 der Betriebssatzung).
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr; vgl. § 10 Abs. 1 der Betriebssatzung.



Betriebsleitung

Die Betriebsleitung besteht aus einer Leiterin. Diese wird vom Rat der Stadt Wermelskirchen auf Vorschlag des Betriebsausschusses bestellt (vgl. § 3 der Betriebssatzung). Die Aufgaben der Betriebsleitung werden in einer Dienstanweisung geregelt. In deren Rahmen wird der Eigenbetrieb eigenverantwortlich geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere Einsatz des Personals, Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, Abschluss von Verträgen.

Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

Zur Betriebsleiterin hat der Rat der Stadt Wermelskirchen Frau Eva-Maria Ponsar bestellt. Stellvertretender Betriebsleiter und Kulturmanager ist Herr Achim Stollberg.

Die Befugnisse der Betriebsleitung werden in der Dienstanweisung für die Betriebsleitung der Kattwinkelschen Fabrik Wermelskirchen vom 1. Januar 2002 geregelt. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Grundsatzangelegenheiten:
 - Aufstellung, Fortschreibung und Realisierung des Konzepts der multifunktionalen Begegnungsstätte nach Maßgabe der Betriebssatzung,
 - die Abstimmung der pädagogischen Kinder- und Jugendarbeit mit der Verwaltung des Jugendamtes,
 - die Aufstellung von Grundsätzen für die laufende Betriebsführung,
 - der Erlass von Dienstanweisungen für den Bereich der laufenden Betriebsführung,
 - die Entscheidung in allen Angelegenheiten, die Auswirkungen auf den Gesamtbetrieb haben, insbesondere auch über den Personaleinsatz und Instandhaltungsmaßnahmen,
 - Vorbereitung und Ausführung von Entscheidungen des Rates und des Betriebsausschusses,
 - die Unterrichtung des Betriebsausschusses und des Verwaltungsvorstandes über alle wichtigen Angelegenheiten sowie
 - die Öffentlichkeitsarbeit.



• Wirtschaftsführung und Rechnungswesen:

- Aufstellung des Entwurfs des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes, die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie der Zwischenberichte,
- die Vorbereitung und Abwicklung von Verpflichtungsgeschäften, die der Zustimmung des Betriebsausschusses bedürfen,
- die Vorbereitung der Zustimmung des Betriebsausschusses gemäß § 6 Abs. 3 Buchstabe c) der Betriebssatzung (Mehrausgaben),
- die Einrichtung, Führung und Kontrolle der kaufmännischen Buchführung, des Kassen- und Rechnungswesens,
- die Entscheidung über Verträge und Auftragsvergaben bis zum Wert von EUR 25.000,00,
- die Kalkulation von Entgelten,
- die Aufstellung und regelmäßige Aktualisierung des Inventarverzeichnisses,
- die Vorbereitung und Abwicklung von Zuschussanträgen sowie
- die Stundung von Forderungen bis zur Höhe von EUR 2.500,00 bis zu 24 Monate.

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss überwacht die Betriebsleitung, kontrolliert die Einhaltung seiner Beschlüsse, der Produkt- und Leistungsplanung sowie der Wirtschafts- und Finanzplanung. Hierzu legt die Betriebsleitung vierteljährliche Berichte vor, die eine Umsetzung der Planungen wie auch die Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Nachbesserung enthalten (vgl. § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung).

Der Betriebsausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern und sechs Mitgliedern mit beratender Stimme, die vom Rat auf Vorschlag des Jugendhilfeausschusses gewählt werden (vgl. § 6 Abs. 2 der Betriebssatzung). Zur Zusammensetzung wird auf den Anhang verwiesen.

**Zustimmungspflichtige
Rechtsgeschäfte**

Die Betriebsleitung bedarf in folgenden Angelegenheiten der Zustimmung des Betriebsausschusses:

- Festsetzungen der allgemeinen Bedingungen und Regelungen für Leistungen, soweit diese nicht in der Satzung festgelegt sind;
- Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der Eigenbetriebsverordnung NRW;
- Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß § 12 dieser Satzung;
- Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- Entscheidungen über Verträge und Auftragsvergaben, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von EUR 25.000,00 übersteigt; ausgenommen sind Geschäfte der laufenden Betriebsführung (§ 3 Abs. 3) und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung



NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;

- Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall EUR 2.500,00 übersteigen;
- Stellungnahme zu Weisungen des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der Eigenbetriebsverordnung NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßen Ermessen nicht übernehmen zu können glaubt;
- Zustimmung zum Erlass von Dienstanweisungen für die Betriebsleitung sowie
- Bestellung der stellvertretenden Betriebsleitung.

Rat

Oberstes Entscheidungsorgan des Betriebes ist der Rat der Stadt Wermelskirchen. Die Zuständigkeiten des Rates ergeben sich aus der Gemeindeordnung NRW, der Eigenbetriebsverordnung NRW oder der Hauptsatzung. Nach § 5 der Betriebssatzung ist der Rat insbesondere zuständig für

- die Bestellung des Betriebsleiters,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Höhe des städtischen Zuschusses sowie
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde.

Zuständigkeit des Jugendamtes

Die Zuständigkeit des Jugendamtes der Stadt Wermelskirchen ergibt sich aus § 2 der Betriebssatzung. Die pädagogische Kinder- und Jugendarbeit nach den Bestimmungen des KJHG in der Kattwinkelschen Fabrik ist Teil von öffentlicher Jugendhilfe und ist daher mit der Verwaltung des Jugendamtes mindestens einmal jährlich abzustimmen (vgl. § 2 Abs. 2 der Betriebssatzung).

Das Abstimmungsergebnis über das Angebot der öffentlichen Jugendhilfe in der Kattwinkelschen Fabrik für das jeweils kommende Jahr ist spätestens in der letzten Sitzung des Vorjahres im Jugendhilfeausschuss zur Kenntnisnahme vorzulegen.



2. Steuerliche Verhältnisse

Die steuerliche Beurteilung des Betriebes stellt sich wie folgt dar:

Eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist unbeschränkt Körperschaftsteuerpflichtig, soweit sie einen Betrieb gewerblicher Art unterhält. Hat die juristische Person des öffentlichen Rechts mehrere Betriebe gewerblicher Art, so ist sie Subjekt der Körperschaftsteuer aufgrund jedes einzelnen Betriebes. Ein Betrieb gewerblicher Art einer juristischen Person des öffentlichen Rechts ist jede Einrichtung, die einer nachhaltigen wirtschaftlichen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen außerhalb der Land- und Forstwirtschaft dient und sich innerhalb der Gesamtbetätigung der juristischen Person des öffentlichen Rechts wirtschaftlich heraushebt. Damit sollen im Grundsatz alle Einrichtungen der öffentlichen Hand der Besteuerung unterworfen werden, die das äußere Bild eines Gewerbebetriebes haben. Wird ein nachhaltiger Jahresumsatz von über EUR 35.000,00 im Einzelfall nicht erreicht, ist ein Betrieb gewerblicher Art nur anzunehmen, wenn hierfür besondere Gründe vorgetragen werden. Solche Gründe sind insbesondere gegeben, wenn die juristische Person des öffentlichen Rechts mit ihrer Tätigkeit zu anderen Unternehmen unmittelbar in Wettbewerb tritt.

Zu den Betrieben gewerblicher Art gehören nicht Betriebe, die überwiegend der Ausübung der öffentlichen Gewalt dienen (sogenannte Hoheitsbetriebe).

Die obengenannten von der Rechtsprechung und der Verwaltung für das Gebiet der Körperschaftsteuer entwickelten Grundsätze gelten auch für die umsatzsteuerliche Behandlung. Über die Anwendung der Umsatzgrenze von EUR 35.000,00 ist bei der Umsatzsteuer und bei der Körperschaftsteuer einheitlich zu entscheiden.

Die Tätigkeiten bzw. die Aktivitäten der Kattwinkelschen Fabrik lassen sich zusammenfassend in drei Sparten untergliedern:

- a) Kinder- und Jugendarbeit,
- b) Cafébereich sowie
- c) Kommerzieller Veranstaltungsbetrieb.

zu a) Kinder- und Jugendarbeit

Hierbei handelt es sich um Veranstaltungen, die im Kinder- und Jugendbereich entsprechend den Bestimmungen des 8. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VIII, vormals im KJHG geregelt) durchgeführt werden. Da in diesem Bereich ein Jahresumsatz von EUR 35.000,00 nicht erreicht wird, ist er



mangels Vorliegen eines Betriebes gewerblicher Art körperschaft- und umsatzsteuerlich nicht relevant (vgl. auch Abschnitt 2.11 Abs. 4 UStAE).

zu b) Cafébereich

Der Cafébetrieb wird seit dem 1. August 2003 umsatzsteuerpflichtig verpachtet.

zu c) Kommerzieller Veranstaltungsbetrieb

Im Bereich des kommerziellen Veranstaltungsbetriebes finden Kabarett- und Kleinkunstveranstaltungen, Konzerte, Theatervorführungen und ähnliche Veranstaltungen statt. Es handelt sich um einen Betrieb gewerblicher Art. Hinsichtlich der Umsatzsteuer ist aber wie folgt zu differenzieren:

Die Umsätze im Veranstaltungsbetrieb sind zum Teil nach § 4 Nr. 20 UStG steuerfrei, wenn es sich handelt um:

- ¹die Umsätze folgender Einrichtungen des Bundes, der Länder, der Gemeinden oder der Gemeindeverbände: Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre, Museen, botanische Gärten, zoologische Gärten, Tierparks, Archive, Büchereien sowie Denkmäler der Bau- und Gartenbaukunst. ²Das gleiche gilt für die Umsätze gleichartiger Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn die zuständige Landesbehörde bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben wie die in Satz 1 bezeichneten Einrichtungen erfüllen.

oder

- die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer, wenn die Darbietungen von den unter Buchstabe a bezeichneten Theatern, Orchestern, Kammermusikensembles oder Chören erbracht werden.

Für bestimmte Veranstaltungen der Kattwinkelschen Fabrik kommt die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) Satz 2 UStG zur Anwendung. Für die in Betracht kommenden Veranstaltungen des Berichtsjahres lagen uns im Rahmen der Prüfung entsprechende Bescheinigungen der zuständigen Landesbehörde (hier: Bezirksregierung Köln) im Sinne dieser Vorschrift vor.

Soweit die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 UStG nicht in Betracht kommt, unterliegen die Ausgangsumsätze bei den durch die Kattwinkelschen Fabrik durchgeführten Veranstaltungen nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG teilweise dem ermäßigten Steuersatz von zurzeit 7 %. Dem ermäßigten Steuersatz von 7 % unterliegen die Leistungen der Theater, Orchester, Kammermusikensembles, Chöre und Museen sowie die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere



Unternehmer. Bei der Anwendung des ermäßigten Steuersatzes kommen folgende Grundsätze zur Anwendung (vgl. Abschnitt 12.5 Abs. 2 und 3 UStAE):

Die Steuerermäßigung erstreckt sich auch auf die Veranstaltung von Theatervorführungen und Konzerten durch andere Unternehmer. Theatervorführungen sind außer den Theateraufführungen im engeren Sinne auch die Vorführungen von pantomimischen Werken einschließlich Werken der Tanzkunst, Kleinkunst- und Variete-Theater-Vorführungen sowie Puppenspiele und Eisrevuen. Als Konzerte sind alle musikalischen und gesanglichen Aufführungen anzusehen. Leistungen anderer Art, die in Verbindung mit diesen Veranstaltungen erbracht werden, müssen von so untergeordneter Bedeutung sein, dass dadurch der Charakter der Veranstaltungen als Theatervorführung oder Konzert nicht beeinträchtigt wird. Nicht begünstigt sind nach dieser Vorschrift z. B. gesangliche, kabarettistische oder tänzerische Darbietungen im Rahmen einer Tanzbelustigung, einer sportlichen Veranstaltung oder zur Unterhaltung der Besucher von Gaststätten. Andere Unternehmer im Sinne des § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) UStG können auch Solokünstler sein.

Werden bei Theatervorführungen und Konzerten mehrere Veranstalter tätig, so kann wie bei der Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe b) UStG jeder Veranstalter die Steuerermäßigung in Anspruch nehmen. Bei Tournee-Veranstaltungen steht deshalb die Steuerermäßigung sowohl dem Tournee-Veranstalter als auch dem örtlichen Veranstalter zu. Auf Vermittlungsleistungen ist die Steuerermäßigung nicht anzuwenden.

Nach der im Jahr 2007 durchgeführten steuerlichen Betriebsprüfung bei der Stadt Wermelskirchen (für die Jahre 2001 bis 2004) sind gemäß des Betriebsprüfungsberichts die Ausgangsumsätze des Betriebes gewerblicher Art "Kattwinkelsche Fabrik" grundsätzlich eigenständig zu beurteilen und nach § 12 Abs. 2 Nr. 7 Buchstabe a) dem ermäßigten Steuersatz von zur Zeit 7 % zu unterwerfen, es sei denn, der Künstler legt eine Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG vor. In diesen Fällen ergibt sich auch eine Steuerfreiheit für die Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 20 Buchstabe a) UStG.



3. Wichtige Verträge und Vereinbarungen

Es bestehen folgende wichtige Verträge und Vereinbarungen:

- Gastspielverträge,
- Auftrittsvereinbarungen,
- Pachtvertrag Café,
- Servicevertrag Brandmeldeanlage sowie
- Vertrag über eine ISDN-Anlage.

4. Versicherungsschutz

Für die Versicherungen ist die Stadt Wermelskirchen Vertragspartner. Die Beiträge werden von dort geleistet und durch den Betrieb auf Anforderung der Stadt Wermelskirchen erstattet.

Es besteht nach Angabe der Betriebsleitung eine Gebäudeversicherung, eine Einbruch-Diebstahlversicherung, eine Schülerversicherung sowie eine Schlüsselverlustversicherung.

Die Einbruch-Diebstahlversicherung sowie die Gebäudeversicherung für das Gebäude Krawinkelstraße 3 werden nach Angabe der Betriebsleitung über die Stadt Wermelskirchen in einer Sammelversicherung bei der GVV-Kommunalversicherung VVaG, Köln, versichert. Das Gebäude ist zum Neuwert versichert. Das Gebäude und die im Gebäude befindlichen Gegenstände sind gegen Feuer- und Leitungswasserschäden versichert. Das Gebäude ist darüber hinaus gegen Sturmschäden versichert.

Die Abrechnung erfolgt innerhalb der Verwaltungskostenerstattung an die Stadt Wermelskirchen.

Die Versicherungssummen werden nach Angabe der Betriebsleitung regelmäßig an die wirtschaftliche Entwicklung des Betriebes angepasst.

Die Angemessenheit der Versicherungssummen und die Vollständigkeit des Versicherungsschutzes waren nicht Gegenstand der Prüfung.



Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG gemäß IDW PS 720

Geschäftsführungsorganisation

1.	Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge	
a.	Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?	Die Zuständigkeiten der Organe ergeben sich aus der Betriebssatzung und aus der Dienstanweisung für die Betriebsleitung. Im Einzelnen ist die Aufgabenverteilung wie folgt: <u>Betriebsleitung</u> Die Betriebsleitung hat gemäß § 3 der Betriebssatzung in Verbindung mit der "Dienstanweisung für die Betriebsleitung" der Kattwinkelschen Fabrik vom 1. Januar 2002 die Führung des Betriebes zur Aufgabe. Eine Geschäftsordnung für die Betriebsleitung wurde nicht erlassen. <u>Betriebsausschuss</u> Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden in § 6 der Betriebssatzung bestimmt (vgl. auch Anlage 7 S. 3 f. zu diesem Prüfungsbericht). <u>Rat der Stadt Wermelskirchen</u> Die Aufgaben des Rates werden in § 5 der Betriebssatzung bestimmt (vgl. auch Anlage 7 S. 4 zu diesem Prüfungsbericht). Demnach entscheidet der Rat der Stadt Wermelskirchen in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung NRW, die Eigenbetriebsverordnung NRW oder die Hauptsatzung vorbehalten sind. Darüber hinausgehende schriftliche Weisungen des Rates bzw. des Ausschusses zur Organisation für die Geschäftsführung sind uns nicht bekannt. Die getroffenen Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Betriebes.
b.	Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?	Im Berichtsjahr 2016 haben drei Betriebsausschusssitzungen stattgefunden. Die Sitzungen wurden ordnungsgemäß protokolliert.
c.	In welchen weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?	Tätigkeiten dieser Art werden von der Betriebsleitung nicht wahrgenommen.
d.	Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?	Die Betriebsausschussmitglieder erhalten keine erfolgsabhängige Vergütung. Sie erhalten nur eine Aufwandsentschädigung; deren Gesamtbetrag wird im Anhang angegeben. Für die Betriebsleitung erfolgt keine entsprechende Angabe, da der Betrieb selbst keine Vergütungen an die Betriebsleitung leistet. Die Vergütung der Betriebsleiterin, die im Wege der Personalgestellung für den Betrieb tätig ist, wird von Seiten der Stadt Wermelskirchen getragen.



Geschäftsführungsinstrumentarium

2. Aufbau und ablauforganisatorische Grundlagen		
a.	Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?	Es gibt einen Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, die Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind. Der Organisationsplan wird regelmäßig überprüft und gegebenenfalls angepasst. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Betriebsleiterin.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?	Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.
c.	Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?	Der Eigenbetrieb beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Für die Ausführung der Tätigkeiten werden städtische Mitarbeiter eingesetzt. Für diese gelten die Dienstanweisungen der Stadt Wermelskirchen. So enthält z. B. die allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung der Stadtverwaltung Wermelskirchen vom 19. Juni 2006 die Regelungen zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption (Ziffer 3.7). Des Weiteren gilt die Dienstanweisung über das Verhalten bei der Annahme von Belohnungen und Geschenken (Vorteile) vom 29. Juni 2012. Darüber hinaus wurden keine speziellen Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen.
d.	Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?	Entsprechende Regelungen ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW bzw. werden durch die Betriebssatzung und die Dienstanweisungen der Stadt Wermelskirchen vorgegeben. U. a. ergibt sich hieraus: - Für die einzelnen Bereiche ist der/die Betriebsleiter/in zuständig (§ 3 der Betriebssatzung); - Gemäß § 9 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung dem Kammerer den Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplans und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Es haben sich im Rahmen der Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Regelungen/Dienstanweisungen nicht eingehalten wurden.
e.	Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?	Die wesentlichen unmittelbar den Betrieb betreffenden Verträge sind bei der Betriebsleitung abgelegt.

3. Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling		
a)	Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?	Das Planungswesen entspricht hinsichtlich der Fortschreibung der Daten und des Planungshorizontes, nach unseren Feststellungen, den Bedürfnissen des Betriebes. Die Regelungen zum Planungswesen ergeben sich aus der Eigenbetriebsverordnung NRW sowie der Betriebssatzung. Nach § 10 Abs. 3 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung den Wirtschaftsplan, bestehend aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht, vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres vorzulegen. Hierbei ist zu beachten, dass die Stellenübersicht nicht durch den Betrieb erstellt wird, da das notwendige Personal von der Stadt Wermelskirchen



3.	Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling	
		gestellt wird. Weitere regelmäßig zu erstellende zusätzliche Planungsrechnungen sind nicht vorgeschrieben und u. E. auch nicht erforderlich.
b)	Werden Planabweichungen systematisch untersucht?	Die Planung wird regelmäßig durch die Betriebsleitung überwacht. Wesentliche Abweichungen werden dem Betriebsausschuss bekannt gegeben. Gemäß § 6 Abs. 1 der Betriebssatzung hat die Betriebsleitung halbjährlich Berichte vorzulegen, die eine Umsetzung der Planungen sowie deren Abweichungen aufzeigen, analysieren und Vorschläge zur Nachbesserung enthalten.
c)	Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?	Das Rechnungswesen ist auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes abgestellt und wird von uns als ordnungsmäßig befunden. Für den Eigenbetrieb wurde bisher eine Kostenrechnung nicht eingerichtet, sie ist angesichts der geringen Größe des Betriebes nach unseren Feststellungen nicht zwingend notwendig. Die Erträge und Aufwendungen werden nach festgelegten Umlageschlüsseln über Excel-Tabellen auf die drei Bereiche Veranstaltungen, Cafébetrieb und Kinder-, Jugend- und Sportbereich verteilt, um die Spartenergebnisse ermitteln zu können.
d)	Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement , welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet? Wird die laufende Liquiditätskontrolle und Kreditüberwachung vorgenommen?	Es wird eine tägliche Liquiditätskontrolle durch die Betriebsleiterin durchgeführt.
e)	Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management ?	Aufgrund der geringen Größe des Betriebes bedarf es keines zentralen Cash-Managements.
	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?	
f)	Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden?	Ja, keine gegenteiligen Feststellungen. Die wesentlichen Entgeltentrichtungen durch Dritte (z. B. Kartenverkauf) erfolgen über Barzahlung bzw. Überweisung. Zahlungsziele werden hierbei im Regelfall nicht eingeräumt.
	Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?	Bonitätsrisiken bei Zuschussgebern (Stadt Wermelskirchen, Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben, Landschaftsverband Rheinland) sind nicht ersichtlich.
g)	Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?	Eine eigene Controllingabteilung besteht aufgrund der Größe des Betriebes nicht. Die innerbetrieblichen Controllingmaßnahmen werden durch die Betriebsleitung durchgeführt und betreffen den jährlichen Soll-/Ist-Vergleich des Wirtschaftsplans mit dem Jahresabschluss und die damit verbundene Analyse von Abweichungen. Darüber hinaus bestehen Prüfungskompetenzen seitens der zuständigen Stellen bei der Stadt Wermelskirchen und der Gemeindeprüfungsanstalt NRW, Herne.
h)	Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Eigenbetrieb keine Beteiligungen i. S. d. § 271 Abs. 1 HGB hält.



4. Risikofrüherkennungssystem	
a. Hat die Betriebsleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?	Der Betrieb hat eine Risikoidentifikation bzw. -bewertung vorgenommen und Maßnahmen zur Risikobewältigung und -überwachung dokumentiert. Ein eigenständiges Risikofrüherkennungssystem besteht. Es findet zudem regelmäßige Überprüfungen der betriebswirtschaftlichen Auswertungen durch die Betriebsleitung statt.
b. Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?	Die vorgesehenen Maßnahmen sind entsprechend dem Betrieb der Kattwinkelschen Fabrik angemessen und geeignet, ihren Zweck zu erfüllen.
c. Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?	Interviews und die Vorlage des Konzeptes zum Risikomanagement haben uns die entsprechende Vorgehensweise bestätigt.
d. Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den aktuellen Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?	Die Betriebsleitung beobachtet kontinuierlich alle betriebsrelevanten Faktoren und leitet ggf. entsprechende Maßnahmen ein.

5. Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
a. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt? Dazu gehört: Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden? Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden? Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen? Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?	Der Fragenkreis "Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate" ist nicht einschlägig, da keines der genannten Finanzgeschäfte durchgeführt worden ist.
b. Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
c. Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf - Erfassung der Geschäfte - Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse - Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung - Kontrolle der Geschäfte?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
d. Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).



5.	Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate	
e.	Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
f.	Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).

6.	Interne Revision	
a.	Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision /Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?	Eine interne Revision existiert nicht.
b.	Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
c.	Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z. B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
d.	Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
e.	Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).
f.	Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?	Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu a).



Geschäftsführungstätigkeit

7.	Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans, Zustimmungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Maßnahmen	
a.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?	Im Rahmen unserer Prüfung sind keine zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäfte bekannt geworden, die ohne vorherige Zustimmung der Überwachungsorgane durchgeführt wurden.
b.	Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?	Es wurden keine Kredite an Organmitglieder gewährt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?	Nach dem Ergebnis unserer Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.
d.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen ?	Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8.	Durchführung von Investitionen	
a.	Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/-Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?	Ja. Investitionen werden im Rahmen des Wirtschaftsplans (Vermögensplan) angemessen geplant. Die Prüfung der Finanzierbarkeit erfolgt insbesondere im Rahmen der Finanzplanung. Mit den wenigen getätigten Ersatzinvestitionen sind keine Risiken verbunden.
b.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?	Die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung waren nach unseren Feststellungen ausreichend, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen.
c.	Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?	Die Durchführung, Budgetierung und Veränderung der Investitionen wird laufend durch die Betriebsleitung überwacht.
d.	Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?	Wesentliche Abweichungen haben sich im Berichtsjahr 2011 nicht ergeben.
e.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?	Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden.



9. Vergaberegelnungen	
a. Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?	Im Rahmen unserer Prüfung haben wir keine Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen festgestellt. Die Vergabevorschriften werden durch die Beachtung der Vergabeverordnung der Stadt Wermelskirchen eingehalten.
b. Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelnungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?	Grundsätzlich werden nach Angaben der Betriebsleitung Konkurrenzangebote eingeholt bzw. Preisvergleiche angestellt.

10. Berichterstattung an das Überwachungsorgan	
a. Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?	Die Berichterstattung erfolgt in regelmäßigen Betriebsausschusssitzungen.
b. Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?	Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Betriebes.
c. Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?	Nach unseren Feststellungen wird das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge zeitnah unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen sind uns im Rahmen unserer Prüfung nicht bekannt geworden.
d. Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?	Besondere Wünsche hatte das Überwachungsorgan im Berichtsjahr nicht.
e. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?	Wir haben hierfür keine Anhaltspunkte feststellen können.
f. Gibt es eine D&O-Versicherung ? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?	Eine D&O-Versicherung besteht nicht. Der Abschluss einer solchen Versicherung fällt gegebenenfalls in die Zuständigkeit entsprechender Dienststellen der Stadtverwaltung Wermelskirchen.
g. Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offen gelegt worden?	Eventuell bestehende Interessenkonflikte sind uns im Rahmen der Abschlussprüfung nicht bekannt geworden.



Vermögens- und Finanzlage

11. Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven	
a. Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ?	Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen besteht nicht.
b. Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?	Der Betrieb besitzt keine auffallend hohen oder niedrigen Bestände.
c. Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?	Es bestehen keine bewusst gebildeten stillen Reserven.

12. Finanzierung	
a. Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?	Wir verweisen hierzu auf unsere Ausführungen zu den Kennzahlen zur Finanz- und Liquiditätsstruktur im Hauptteil des Prüfungsberichtes, Abschnitt D. III. 1. Zum Bilanzstichtag bestanden keine wesentlichen Investitionsverpflichtungen.
b. Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?	Die Frage ist nicht einschlägig, da der Betrieb keine Beteiligungen hält und es sich nicht um ein Mutterunternehmen i. S. v. § 290 HGB handelt.
c. In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?	Der Eigenbetrieb erhält von der Stadt Wermelskirchen einen Zuschuss zum Ausgleich der Verluste und des Weiteren im Rahmen des Wirtschaftsplans Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen. Des Weiteren hat der Betrieb Zuwendungen aus dem Konjunkturpaket II erhalten. Das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben leistet einen jährlichen Zuschuss für Personen, die im Betrieb ihren Bundesfreiwilligendienst leisten. Die Landesarbeitsgemeinschaft Kulturpädagogische Dienste / Jugendkunstschulen NRW e.V. stellt Mittel für den Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung. Darüber hinaus stellt der Landschaftsverband Rheinland Mittel für den Kinder- und Jugendbereich zur Verfügung.

13. Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
a. Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung ?	Gemäß Prüfungshinweis IDW PH 9.720.1 (Stand 9. September 2010) ist die Eigenkapitalausstattung grundsätzlich dann ausreichend, wenn die Verlustübernahme durch den Gesellschafter vorgesehen ist oder die Aufgabenerfüllung insbesondere unter Berücksichtigung der individuellen wirtschaftlichen Situation, der Möglichkeit notwendiges Kapital zu beschaffen und im Hinblick auf die zukünftigen Investitionen mit der vorhandenen Eigenkapitalausstattung gesichert ist. Die Eigenkapitalquote ist angemessen.



13.	Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung	
		Wir weisen darauf hin, dass in den vergangenen Jahren stets negative Jahresergebnisse ausgewiesen wurden. Diese wurden teilweise zu Lasten des Eigenkapitals des Betriebes finanziert. Gemäß § 97 Abs. 3 i. V. m. § 75 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GO NRW sind sämtliche Erträge und Aufwendungen auszugleichen. Zudem ist nach § 9 Abs. 1 EigVO auf die Erhaltung des Sondervermögens zu achten. Dies schließt planmäßige Verluste und einen damit einhergehenden Verzehr des Eigenkapitals aus.
b.	Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?	Die Fragestellung ist nicht einschlägig. Es wurde ein Jahresverlust erwirtschaftet.

Ertragslage

14.	Rentabilität / Wirtschaftlichkeit	
a.	Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten /Konzernunternehmen zusammen?	Zur Entwicklung des Jahresergebnisses nach Sparten verweisen wir auf Anlage 4d zum Prüfungsbericht.
b.	Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?	Das Jahresergebnis ist nicht von einmaligen Vorgängen geprägt.
c.	Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?	Anhaltspunkte dafür haben sich nicht ergeben.
d.	Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?	Die Frage ist nicht einschlägig, da es sich nicht um ein Energieversorgungsunternehmen handelt.

15.	Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen	
a.	Gab es verlustbringende Geschäfte , die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?	Siehe dazu Fragenkreis 16.
b.	Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?	Siehe dazu Fragenkreis 16.

16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
a.	Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages ?	Bei der Kattwinkelschen Fabrik handelt es sich strukturell um einen "geborenen Verlustbetrieb", der auf Verlustausgleichszahlungen der Stadt Wermelskirchen angewiesen ist. Die auftretenden Verluste sind durch Kosteneinsparungen und Erlössteigerungen nur begrenzt beeinflussbar.



16.	Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage	
b.	Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?	Überlegungen zur zukünftigen Entwicklung des Betriebes haben dazu geführt, die Kattwinkelsche Fabrik als Eigenbetrieb auflösen zu wollen und die pädagogischen Bereiche dem Jugendamt und den Veranstaltungsbereich dem Bürgermeister direkt zuzuordnen. Mit Ratsbeschluss vom 27.03.2017 wird die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Kattwinkelsche Fabrik zum 31. 12. 2017 aufgelöst und der Kinder- und Jugendbereich und der Veranstaltungsbereich in Gänze in das Dezernat II integriert.

elektronische Kopie

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offensbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.